




# ingenieur kammer saarland

## INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

### Liebe Leserinnen und Leser,

die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben uns alle weiterhin fest im Griff und betreffen uns in allen Lebensbereichen. Zu den wirtschaftlichen Sorgen und Nöten und den vielfältigen rechtlichen Fragestellungen bei der Abwicklung von laufenden Projekten kommen durch das teilweise Arbeiten im Home Office und Abstimmungen per Video- oder Telefonkonferenzen auch noch neue technische und organisatorische Herausforderungen auf die Ingenieurbüros zu.

Auch der Vorstand der Ingenieurkammer hat kürzlich seine erste Sitzung per Videokonferenz abgehalten. Dabei haben wir uns, in Anbetracht der noch bis mindestens Anfang Mai andauernden Kontaktbeschränkungen, dafür entschieden unsere für den 28. Mai 2020 geplante Mitgliederversammlung auf einen späteren Termin zu verschieben.

Uns ist bewusst, dass es bei der Vielzahl der Informationen nicht immer einfach ist, den Überblick zu bewahren. Wir bemühen uns deshalb darum, die den Berufsstand betreffenden Nachrichten durch Rundschreiben und auf unserer Internetseite unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) bereit zu stellen und ständig zu aktualisieren.

In dieser Situation müssen wir alle zusammenstehen und doch Abstand halten. Im Namen des Vorstandes der Ingenieurkammer wünsche ich Ihnen Kraft und vor allem Gesundheit, um diese Krise gut zu überstehen.

Bleiben Sie gesund!

Dr.-Ing. Frank Rogmann  
Präsident

### Vergabeerlass 2020

**Ein neuer Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vereinfacht und beschleunigt zukünftig die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen. Die Ingenieur- und die Architektenkammer erhoffen sich dadurch eine Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie bei ihren Mitgliedern.**

Die Corona-Pandemie trifft mit etwas Zeitverzögerung nun auch das Baugewerbe und die Planerlandschaft. Viele industrielle Bauherren aus dem Bereich Automobil und -zulieferer streichen infolge unsicherer Zukunftsaussichten ihre Investitionen. Umso wichtiger ist es, dass die öffentliche Hand (Städte und Gemeinden) nun die Chance ergreift, um dringend anstehende Reparaturen und Instandsetzungen umzusetzen. Dabei gilt es insbesondere, bereitstehende Fördermittel abzurufen.

Die zur Vorbereitung der Bauleistungen erforderlichen Ingenieur- und Architektenleistungen müssen nun schnellstmöglich vergeben werden können. Um dies zu gewährleisten hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Vergabeerleichterungen auf den Weg gebracht.

„In der derzeitigen wirtschaftlichen Situation ist es wichtig, dass die öffentliche Hand zuverlässig als Auftraggeber fungiert. Da kommt der Vergabeerlass genau zum richtigen Zeitpunkt und macht Mut“, sind sich der Präsident der Ingenieurkammer, Dr.-Ing. Frank Rogmann, und der Präsident der Architektenkammer, Alexander Schwehm, einig. „Die Minister Klaus Bouillon und Reinhold Jost stellen damit in vorausschauender Art und Weise die Weichen dafür, die Auswirkungen der Corona-Pandemie für die saarländische Bau- und Planerlandschaft abzumildern. Wir können nur hoffen, dass die kommunalen Gremien weiterhin funktionieren und die Erleichterungen nutzen.“

Die Anhebung der Wertgrenzen für Direktvergaben entspricht auch den Empfehlungen der Ingenieur- und der Architektenkammer, die trotz der Corona-Krise eng in die Ausgestaltung des Erlasses mit eingebunden waren und maßgeblich im Rahmen mehrerer Besprechungen und Telefonkonferenzen auf die Vereinfachung und Beschleunigung des Vergabeverfahrens eingewirkt haben. Hier hat sich die enge und produktive Zusammenarbeit zwischen den beiden Kammern bewährt.



Ab sofort sind Direktaufträge für freiberufliche Leistungen generell bis 25.000 Euro zulässig. Darüber hinaus können Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 Euro direkt beauftragt werden, wenn sie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) unterfallen, und sogar bis zu 100.000 Euro, wenn sie zu den bisherigen Mindestsätzen der HOAI vergeben werden. Wenn der Planungsauftrag unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beiträgt, ist bis zum 31.12.2020 sogar bei Auftragssummen bis zum EU-Schwellenwert ein Direktauftrag möglich.

Zur Wahrung von Wettbewerbsgleichheit und Transparenz sind die Kommunen dabei verpflichtet, unter den Bieter regelmäßig zu wechseln, die Gründe für die Bieterauswahl zu dokumentieren und der Rechnungsprüfung vorzulegen.

Daneben sind in dem Vergabeerlass auch Änderungen bei der Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen erfolgt, die teilweise befristet sind.

Den kompletten Vergabeerlass 2020 können Sie auf der Internetseite der Ingenieurkammer unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) in der Rubrik „Service“ unter dem Punkt „Gesetze/Verordnungen“ einsehen und herunterladen.

## Digitalisierung im Ingenieurbüro

### Technische und organisatorische Hinweise zur digitalen Kommunikation und zum Home Office

Die Ausbreitung des Corona-Virus stellt Planungsbüros vor große Herausforderungen. Ausgangssperren, Kontaktverbot und Heimarbeit stellen gewohnte Büroabläufe auf den Kopf. Wie kann unter diesen Bedingungen eine Verlagerung der Arbeit ins heimische Büro gelingen? Welche technischen und organisatorischen Dinge gibt es zu beachten?

Bei der Umstellung sollte man sich über einige wesentliche Dinge Gedanken machen. Grundsätzlich gilt: Verstehen Sie die Einrichtung mobiler Arbeitsplätze nicht unbedingt als Kriseninfrastruktur, sondern nutzen Sie die Chance, sich auf Arbeitswelten einzustellen, die auch unabhängig von Krisen wie der Covid-19-Pandemie die Zukunft sein werden. Dabei geht es nicht nur um eine technische Ausrüstung oder die Nutzung einer Vielzahl von digitalen Tools und Anwendungen. Vielmehr können Büros durch das Angebot von Home-Office-Arbeitsplätzen und Teilzeitverträgen ihre Familienfreundlichkeit unter Beweis stellen und sich so Wettbewerbsvorteile bei der Mitarbeitergewinnung verschaffen.

Die Bundesarchitektenkammer hat dazu hilfreiche technische und organisatorische Hinweise zur Kommunikation für Planungsbüros zusammengestellt, die im Internet unter <https://www.bak.de/architekten/coronavirus/hinweise-zur-bueroorganisation/> abrufbar sind.

## Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse

### Antragszahlen weiterhin rückläufig

Die Ingenieurkammer des Saarlandes ist seit dem Jahr 2010 für die Anerkennung ausländischer Ingenieurabschlüsse zuständig. Seitdem wurden in der Ingenieurkammer über 800 Anträge gestellt und bearbeitet. Die Anerkennungsquote liegt, über die Jahre betrachtet, bei 97 %.

Im Jahr 2019 erhielten 68 Antragsteller, davon 25 Frauen, die Genehmigung, die Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ zu führen. Dies entspricht einem Rückgang von rund 33 % im Vergleich zum Vorjahr. Interessant ist allerdings, dass der Anteil der Frauen unter den Antragstellern weiter gestiegen ist auf 37 %; im Jahr 2018 lag dieser noch bei 31 %. Knapp ein Drittel der Antragsteller, nämlich 24 an der Zahl, schlossen ihr Studium in Syrien ab. Damit sind auch diese Zahlen leicht rückläufig. 8 Anträge kamen jeweils von Antragstellern aus dem Iran und der Ukraine, 5 Anträge aus Russland. Aus den EU-Staaten wurden 11 Anträge gestellt, davon 3 aus Rumänien und jeweils 2 aus Bulgarien und Griechenland. 5 Anträge wurden aus dem Ausland gestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Diversität der Staaten, aus denen Abschlüsse vorgelegt werden, in den letzten drei Jahren deutlich zugenommen hat.

Die am häufigsten nachgewiesenen Studienrichtungen sind dabei seit drei Jahren Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau.

Der Vergleich mit den Antrags- und Bearbeitungszahlen anderer Anerkennungsstellen in Deutschland zeigt, dass die Fallzahlen im Saarland verhältnismäßig hoch sind.

Ausländische Ingenieurfachkräfte können sich grundsätzlich aber auch ohne Berufsankennung auf offene Stellen bewerben. Allerdings dürfen sie nach dem saarländischen Ingenieurgesetz ohne die Anerkennung nicht die deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung führen.

Die Anerkennung hilft aber auch bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz. Bei vielen Arbeitgebern bestehen Unsicherheiten, welche Qualifikation mit dem Abschlusszeugnis einer ausländischen Hochschule tatsächlich nachgewiesen wird. Mit der Anerkennung haben sie die Sicherheit, dass der ausländische Abschluss im Heimatland berufsqualifizierend ist.

## Kammermitglieder

### Neueintragungen

**Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure**  
Dipl.-Ing. (TU) Andreas **Meyer**, Losheim

### Löschungen

**Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure**  
Dipl.-Ing. Willibald **Steuer**, Wadern



## Bauproduktenrecht

### Anpassung der Landesbauordnung

Die Saarländische Landesbauordnung (LBO) ist nun auch, als eine der letzten Landebauordnungen in Deutschland, an die Vorgaben des europäischen Bauproduktenrechts angepasst worden. Die Änderungen sind am 10. April 2020 in Kraft getreten (vgl. hierzu den nachfolgenden Artikel).

Die Ingenieurkammer wurde im Vorfeld der LBO-Änderung angehört und stimmte den vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Anpassungen an das europäische Bauproduktenrecht zu. Diese folgen den von der Bauministerkonferenz beschlossenen Änderungen der Musterbauordnung und sind notwendig, damit die LBO europarechtskonform ist. Hinsichtlich der Vorgaben des EuGH-Urteils hatte das Saarland keine Spielräume, da bei Abweichungen oder der Nicht-Umsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren drohte.

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder und das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) haben einen länderübergreifenden FAQ-Katalog zu einzelnen Vorschriften der Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) erstellt, in dem auch Auslegungen enthalten sind. Er gibt primär die Auffassung der deutschen Marktüberwachungsbehörden für den Bauproduktensektor wieder. Andere Auslegungshilfen, wie beispielsweise von der Europäischen Kommission, sind dabei berücksichtigt.

Nach den Vorschriften der EU-BauPVO obliegt es allerdings den Herstellern und den ihnen gleichgestellten Wirtschaftsakteuren wie Importeuren oder Händlern, die als Hersteller gelten, in eigener Verantwortung festzustellen,

- ob ihr Produkt in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fällt und
- ob die Anforderungen an die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten erfüllt sind.

Die FAQ-Liste entbindet Wirtschaftsakteure daher weder von ihrer eigenen Verantwortung im Rahmen der Vermarktung von Bauprodukten noch ersetzt sie eine der Eigenverantwortung entsprechende individuelle Rechtsberatung für den Einzelfall.

Die Marktüberwachungsbehörden und das DIBt weisen darauf hin, dass zu keiner der in dem Katalog aufgestellten Fragen Rechtsprechung vorliegt. Vielmehr handelt es sich daher, insbesondere bei Auslegungen, um die Auffassung der Marktüberwachungsbehörden.

Die FAQ zum deutschen Regelsystem für Bauprodukte und Bauarten sind auf der Internetseite des DIBt unter [www.dibt.de/de/service/faqs/das-deutsche-regelungssystem-fuer-bauprodukte-und-bauarten](http://www.dibt.de/de/service/faqs/das-deutsche-regelungssystem-fuer-bauprodukte-und-bauarten) abrufbar.

## Amtsblatt

Teil I vom 9. April 2020

### Gesetz Nr. 1984 zur Änderung der Landesbauordnung und anderer Rechtsvorschriften

Vom 4. Dezember 2019

Anlass zur Änderung der Landesbauordnung (LBO) war der aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.10.2014 (Rs. C-100/13) resultierende Anpassungsbedarf an das europäische Bauproduktenrecht.

Resultierend aus den Änderungen der LBO mussten auch die folgenden weiteren Verwaltungsvorschriften erlassen bzw. aktualisiert werden:

Teil I vom 9. April 2020

### Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB)

Vom 12. März 2020

Mit der Einführung des neuen Paragraphen 86a LBO wird die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Technischen Baubestimmungen geschaffen. Durch die neue VVTB werden die Anforderungen an Bauprodukte und Bestimmungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion konkretisiert. Mit dem nun veröffentlichten Erlass wird diese von den Ländern und dem Deutschen Institut für Bautechnik erarbeitete Muster-Verwaltungsvorschrift infolge landesspezifisch geltender Regelungen angepasst und zudem aktuelle Änderungen aus den Beschlüssen der Fachkommissionen mit aufgenommen.

Teil I vom 9. April 2020

### Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)

Vom 12. März 2020

Mit der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) war die Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR) eingeführt. Diese Richtlinie ist in der neuen MVV TB nicht mehr enthalten. Daher ist – analog der Umsetzung in anderen Bundesländern – die M-FIBauR auch im Saarland als Verwaltungsvorschrift umgesetzt worden. Es gibt keine inhaltlichen Änderungen.

Teil I vom 9. April 2020

### Änderung zur Verwendung von Vordrucken in Verfahren nach Landesbauordnung

Vom 12. März 2020

Durch die Änderung der LBO war die Aktualisierung folgender Vordrucke notwendig geworden:

- Anzeige der Rohbaufertigstellung (diese ist nicht mehr für Gebäude der GKL. 1 bis GKL. 3 ausgenommen)
- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (diese ist nicht mehr für Gebäude der GKL. 1 bis GKL. 3 ausgenommen)
- Antrag auf Abweichung, Ausnahme, Befreiung (lediglich redaktionelle Aktualisierung in der Überschrift).

Teil I vom 9. April 2020

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch

Vom 7. April 2020

Darüber hinaus wurde die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch veröffentlicht.



## Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

### Hinweise zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei Bauleitplanverfahren während der Corona-Pandemie

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (MIBS) weist im Zuge der im Hinblick auf die Corona-Pandemie ergriffenen weitreichenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung auf Problemstellungen im Rahmen der Beteiligung in Bauleitplanverfahren hin.

Dabei geht es zum einen um die Frage, wie sich die Schließung von Rathäusern auf die Auslegung von Bauleitplänen nach § 3 Absatz 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) auswirkt.

Da ein Verweis auf die ausschließliche elektronische Zugänglichkeit der Unterlagen nicht ausreichend ist und es sich bei einem Verstoß gegen die Auslagebestimmungen in der Regel um Fehler handelt, die zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führen, wird empfohlen, bislang noch nicht durchgeführte Offenlagen von Bauleitplänen aufzuschieben, bis die Rathäuser für den Publikumsverkehr wieder regulär geöffnet sind.

In laufenden Bauleitplanverfahren, bei denen die Offenlegung durch die Schließung der Rathäuser unterbrochen wurde, sollte die Offenlage aus Sicht des MIBS fristgerecht wiederholt werden, nachdem dies vorab ortsüblich bekannt gemacht wurde. Eine Weiterführung laufender Offenlagen mit deutlich reduzierten Öffnungszeiten der Rathäuser ist nach dem Dafürhalten des MIBS ebenfalls nicht ausreichend.

Bezüglich der Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB zum Planentwurf und der Begründung weist das MIBS darauf hin, dass eine Verlängerung oder Wiederholung der Offenlage von Bauleitplänen hierauf keine Auswirkungen habe. Allerdings solle im Hinblick auf mögliche Betriebseinschränkungen innerhalb der Behörden aufgrund der Corona-Pandemie die Monatsfrist auf Bitte der Behörde angemessen verlängert werden.

Die kompletten Hinweise sind auf der Internetseite der Ingenieurkammer unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) in der Rubrik Dienstleistungen unter Gesetze / Verordnungen abrufbar.

## GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

### OLG Rostock, 30.01.2018 – 4 U 114/14: Bauüberwacher wird durch Bedenkenanmeldung der Baufirma im Schadensfall belastet!

**Fall:** Die Versicherung des Bauüberwachers verklagte die Baufirma wegen Baumängeln.

**Urteil:** Ohne Erfolg für die Versicherung!  
Die Baufirma meldete Bedenken wegen Verlegung von

Fliesen auf nassem Anhydrit-Estrich an. Der Bauüberwacher wies die Baufirma trotzdem an, die Arbeiten durchzuführen. Es kam zu Bauschäden. Der Auftraggeber verklagte den Bauüberwacher erfolgreich. Die Versicherung des Bauüberwachers verklagte wiederum die Baufirma, weil es sich nach ihrer Meinung um Ausführungsfehler handelte. Zwar gilt der Grundsatz, dass Bauüberwacher und Baufirma gesamtschuldnerisch gegenüber dem Auftraggeber haften (Bauüberwacher und Baufirma sitzen in „einem Boot“). Der Auftraggeber kann sich aber im Schadensfall einen der gesamtschuldnerisch Haftenden aussuchen und diesen auf Zahlung in Anspruch nehmen, hier erfolgreich den Bauüberwacher. Im „Innenverhältnis“ können die gesamtschuldnerisch Haftenden, hier Bauüberwacher und Baufirma, dann die Haftungsquote, also ihren Verschuldungsanteil, gerichtlich „ausfechten“. Die an den Bauüberwacher gerichtete Bedenkenanmeldung der Baufirma führte hier aber zu einer alleinigen Belastung des Bauüberwachers. Denn dieser hatte die Baufirma trotz Bedenkenanmeldung angewiesen, die Fliesen zu verlegen, obwohl er damit Kenntnis von möglichen Baumängeln hatte.

### OLG Frankfurt/M., 17.04.2018 – 5 U 32/17:

#### Kündigung: Ohne Auftrag kein Honorar, auch nicht aus nicht erbrachten Leistungen!

**Fall:** Wegen Kündigung forderte der Planer vom Auftraggeber ausstehendes Honorar für nicht erbrachte Planungsleistungen (§ 649 BGB).

**Urteil:** Ohne Erfolg für den Planer!

Der Planer meinte mit einem Vollauftrag (LPH 1-9) beauftragt worden zu sein, ein Vertrag hierüber kam jedoch nicht zustande. Eine Anscheinsvermutung, also die Vermutung mit allen Leistungsphasen beauftragt worden zu sein, reichte hier für den Planer nicht aus. Denn er konnte für die nicht erbrachten Leistungen keine Beauftragung und somit auch keine Willensentscheidung des Auftraggebers für eine Beauftragung beweisen. Und ohne Beauftragung kein Honorar!

### OLG München, 13.02.2017 – 27 U 3914/16 Bau:

#### Fehlerhafte Rechnungsprüfung: Kein Schadensersatz ohne Schaden!

**Fall:** Der Auftraggeber verklagte den Planer wegen fehlerhafter Rechnungsprüfung.

**Urteil:** Ohne Erfolg für den Auftraggeber!

Ein Bauüberwacher haftet für Fehler bei der Rechnungsprüfung auf Schadensersatz, wenn ein Auftraggeber im Vertrauen auf die Richtigkeit der Prüfung die Baufirma überzahlt. Allerdings muss hierfür auch ein Schaden vorliegen. Im vorliegenden Fall hatte der Bauüberwacher die Abschlussrechnungen der Baufirma mangelhaft geprüft, sodass es zunächst zu einer Überzahlung durch den Auftraggeber kam. Da dieser den zu viel bezahlten Betrag jedoch noch von der Schlussrechnungsforderung der Baufirma abziehen konnte, lag kein Schaden vor!

### VK Brandenburg, 03.06.2019 – VK 4/19:

#### Wenn volle Punkte vergeben werden sollen, kann es keine Teilpunkte geben!

**Fall:** Die Bewertungen aus den Vergabeverhandlungen wurden addiert und gemittelt, wodurch keine vollen Punkte entstanden. Ein unterlegener Bieter wendete sich gegen diese Bewertung.

**Beschluss:** Mit Erfolg für den Bieter!

Für die Bewertung der Zuschlagskriterien sah der Auftraggeber eine Bewertung mit vollen Punkten (0, 1, 2, 3, 4 oder 5 Punkte) vor. Weil die drei Bewerter des Auftraggebers die



Zuschlagskriterien mit unterschiedlichen Punktzahlen bewertet, addierte der Auftraggeber diese und bildete den Mittelwert je Zuschlagskriterium. Dadurch ergaben sich Zwischenwerte als Dezimalzahlen mit Nachkommastellen (x,33 oder x,66). Dies stellte eine Abweichung von der ursprünglich bekannt gegebenen Bewertungsmethode dar. Denn infolge der einzelnen Gewichtungen der Punktzahlen hätten diese zunächst mit geringen Differenzen über alle Zuschlagskriterien hinweg zu einer Verschiebung der Rangfolge führen können. Damit verstieß die Bewertung des Auftraggebers gegen das Transparenzgebot.

#### GHV-Seminare:

Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der sich verschärfenden Lage in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus alle Seminare im ersten Halbjahr 2020 bis einschließlich 30.06.2020 absagen.

Wir werden kurzfristig entsprechende Webinare entwickeln, über die wir Sie auf unserer Webseite unter dem nachfolgenden Link informieren werden: [https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/site/seminare/seminare/uebersicht/art\\_1.html](https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/site/seminare/seminare/uebersicht/art_1.html)

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de), Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

## Fortbildung

### Ingenieurbildung Südwest



Die Akademie der Ingenieure ist zuversichtlich, dass Ende Mai/Anfang Juni wieder Präsenzveranstaltungen stattfinden können.

Daneben hat die Akademie in den vergangenen Wochen ihr Angebot an Online-Live-Seminaren stetig ausgebaut. Auf der Plattform [www.akading-online.de](http://www.akading-online.de) kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden.

Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

#### Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2020 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung ([www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)).

## Juni 2020 – Oktober 2020

### BAU-, VERGABE- & VERTRAGSRECHT

#### Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

18.06.2020 als Online-Live-Seminar

#### Urheberrecht und Datenschutz

02.07.2020 als Online-Live-Seminar

#### Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

23.09.2020 in Mainz

### KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

#### Historische Tragwerke im Baudenkmal

03.07.2020 in Karlsruhe

#### Die neuen Normen für Abdichtungen gegen Wasser DIN 18531 - 18535

24.09.2020 in Koblenz

### BAUEN 4.0

#### BIM-Kongress für öffentliche Auftraggeber

ab 23.06.2020 in Mainz

#### BIM-Bauherrenkongress: Digital planen, bauen und betreiben

ab 01.07.2020 in Karlsruhe

### BRANDSCHUTZ

#### Explosionsschutzdokument gemäß Gefahrstoffverordnung

19.06.2020 in Mainz

### PROJEKTSTEUERUNG

#### Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität

18.09.2020 in Koblenz

#### Basislehrgang BIM: Implementierung ins Ingenieur- und Planungsbüro

ab 13.10.2020 in Mainz

### PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

#### Professionell mit Konflikten umgehen

27.05.2020 als Online-Live-Seminar

#### Klug kontern – Abwehr unfairer rhetorischer Angriffe

09.09.2020 in Mainz

#### Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de), Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)



## Saarländischer Denkmalpflegepreis 2020

### Auslobung gestartet

Das Ministerium für Bildung und Kultur sowie die Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) vergeben in diesem Jahr zum neunten Mal den saarländischen Denkmalpflegepreis. Der Preis wird im regelmäßigen Turnus ausgeschrieben, um beispielhafte Leistungen zum Schutz und zur Pflege saarländischer Denkmäler auszuzeichnen.

Gesucht werden Handwerker, Architekten, Ingenieure, Denkmaleigentümer, Journalisten und engagierte Personen, die in den letzten vier Jahren einen wesentlichen Beitrag für die saarländische Denkmalpflege erbracht haben.

Weitere Informationen können dem Flyer entnommen werden, der auf der Internetseite der Ingenieurkammer [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) in der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar ist.

## Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen

### Kosten für Energieberater steuerlich absetzbar

Das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht sieht in dem neuen § 35c Einkommenssteuergesetz (EStG) vor, dass Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Heizen mit erneuerbaren Energien bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden steuerlich gefördert werden. Ferner sollen auch Kosten für Energieberater künftig als Aufwendungen für energetische Maßnahmen gelten.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun Muster für Bescheinigungen veröffentlicht, die von Fachunternehmen und Energieberatern ausgestellt werden müssen, damit die Anspruchsberechtigten im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung die steuerliche Förderung für die energetische Gebäudesanierung geltend machen können.

Das BMF-Schreiben samt Muster kann auf der Internetseite des BMF unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) heruntergeladen werden.

## Re-Use und Recycling von Ziegeln

### Bundesverband der deutschen Ziegelindustrie publiziert neue Broschüre

Bei Abriss und Rückbau fallen in Deutschland jährlich gut zehn Millionen Tonnen Abbruchziegel oder ziegelreiche Stoffgemische an. Sie sind kein Abfall, sondern gesuchter Wertstoff und können aufbereitet sowie wiederverwendet werden.

Zu Status Quo und Perspektiven der Verwertung informiert eine neue Broschüre des Bundesverbands der deutschen Ziegelindustrie.

Neben der Wiederverwendung beziehungsweise dem Re-Use, etwa im Dachbereich oder bei der Fassadensanierung, kommt dem Recycling heute größte Bedeutung zu. Als hochwertige technische Gesteinskörnung findet Ziegelsplitt im Straßen-, Wege- und Sportplatzbau Verwendung.

Große Potenziale bieten die Nutzung als Vegetationssubstrat im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sowie der Einsatz von rezyklierten Ziegelgesteinskörnungen für die Herstellung von ressourcenschonendem Beton (R-Beton).

Die Broschüre „Re-Use und Recycling von Ziegeln“ steht unter [www.ziegel.de](http://www.ziegel.de) zum Download bereit.

## Fachliteratur

**Robert Graefe**  
**Mangelfreies Planen und Bauen**  
**Typische Bauschäden im Neubau**  
**und Bestand vermeiden**  
**Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG**  
 ISBN: 978-3-481-03854-0  
 Preis: 59,00 Euro

Das Fachbuch konzentriert sich praxisorientiert auf Schäden, die zum großen Teil ihre Ursachen in heutigen Bauformen, Baustoffen, Verarbeitungsweisen oder auch in einem veränderten Nutzungsverhalten der Bewohner haben. Im ersten Teil geht der Autor auf wichtige, bereits bei der Planung zu berücksichtigende Punkte ein, z. B. die Materialauswahl, zukünftige Nutzungsänderungen sowie Barrierefreiheit und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen. Dies hilft, die Entstehung typischer Schäden bereits im Vorfeld durch eine vorausschauende Planung zu vermeiden.

Durch die übersichtliche Gliederung nach Bauteilen und eine konsequente Untergliederung nach Problemen (typischen Fehler bei der Ausführung), deren Ursachen, und Maßnahmen zur Schadensvermeidung bzw. -minimierung im zweiten Teil, erhält der Leser ein anschauliches und leicht nachzuvollziehendes Nachschlagewerk.

Redaktionsschluss: 16. April 2020

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland  
**Herausgeber:** Ingenieurkammer des Saarlandes  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken  
 Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90  
 Email: [info@ing-saarland.de](mailto:info@ing-saarland.de)  
 Internet: [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)  
**Redaktion:** Anke Fellinger-Hoffmann